

Beschlussvorlage	Vorlage Nr.: 00/777/2022 Datum: 10.06.2022 Fachbereich II - Planen und Bauen Sachbearbeiter/in: Iris Seydel		
Außenbereichssatzung "Südlich Kirchweg"; Abwägungs- und Satzungsbeschluss			
Beratungsfolge Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt	30.06.2022	öffentlich	Vorberatung
Verwaltungsausschuss	05.07.2022	nicht öffentlich	Vorberatung
Rat	07.07.2022	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage 1 befindlichen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Beteiligung der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen werden als Stellungnahme der Gemeinde Bad Laer beschlossen.

Die Abwägungsergebnisse der vorgenannten Anlage 1 wie auch der Anlage 2 (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sind den jeweiligen Einwendern mitzuteilen.

Die Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ wird gem. § 35 Abs. 6 BauGB als Satzung beschlossen; die dazugehörige Begründung wird gebilligt.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Bad Laer hat in seiner Sitzung am 10.12.2020 beschlossen, das Verfahren zum Erlass der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) im Ortsteil Müschen einzuleiten. In seiner Sitzung am 11.05.2021 hat der Gemeinderat beschlossen, eine freiwillige frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB. Parallel erfolgte die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB.

Aufgrund der coronabedingten Restriktionen war die Durchführung einer öffentlichen Bürgerversammlung zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB nicht möglich, sodass ersatzweise eine Auslegung des Vorentwurfes samt Begründung und der zum Verfahren gehörenden Unterlagen im Bauamt der Gemeinde erfolgt ist. Die Unterlagen konnten dort nach vorheriger Terminabsprache

eingesehen werden, sie wurden bei Bedarf inhaltlich erörtert.

Bereits zuvor wurde der Vorentwurf der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ samt Begründung und sämtlichen Fachgutachten wiederum freiwillig ab dem 12.05.2021 auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht. Interessierten wurde auch schon zu dieser Zeit die Möglichkeit einer Stellungnahme bis zum 23.06.2021 gegeben.

Um möglichst frühzeitig Kenntnis über für die Außenbereichssatzung relevante Belange zu erhalten, wurde außerdem eine ebenfalls freiwillige (nicht zwingend erforderliche) frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Ihnen wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 25.06.2021 gegeben.

Alle Eingaben und Anregungen aus den vorbezeichneten Verfahrensschritten sind in einem ersten Schritt in der als Anlage 2 beigefügten Tabelle mit Abwägungsvorschlägen versehen und am 15.07.2021 vom Gemeinderat beschlossen worden. Der Vorentwurf der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ wurde unter Berücksichtigung der Abwägungsvorschläge aus dieser frühzeitigen Beteiligung überarbeitet.

Der daraus resultierende Entwurf der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ wurde ebenfalls am 15.07.2021 vom Gemeinderat beschlossen. Der Entwurf samt Begründung hat mitsamt der Artenschutzprüfung/Relevanzprüfung und dem Fachbeitrag Schallschutz in der Zeit vom 02.08.2021 bis einschließlich 03.09.2021 öffentlich ausgelegen und wurde auf der gemeindlichen Homepage veröffentlicht. Parallel sind die Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung benachrichtigt worden und haben ebenfalls eine Frist zu Stellungnahme bis zum 03.09.2021 erhalten.

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen samt den dazu unterbreiteten Abwägungsvorschlägen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage 1 beigefügt.

Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange hat die Schumacher Kläranlagen GmbH angemerkt, dass eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung von zusätzlichen Schmutzfrachten aus den geplanten neuen Bauplätzen erst nach Fertigstellung der geplanten Kapazitätserhöhung der Kläranlage (am bisherigen Standort oder als Gemeinschaftskläranlage in Glandorf) sichergestellt werden kann. Wie in der als Anlage 2 beigefügten Abwägungstabelle beschrieben, sollte der Satzungsbeschluss daraufhin ursprünglich erst erfolgen, wenn ein Entlastungskonzept für die Kläranlage vorliegt.

Zwischenzeitlich hat sich jedoch die Möglichkeit ergeben, die Kläranlage Bad Laer durch den Bau einer Schmutzwasser-Druckleitung von Remsede in die Kläranlage der Nachbarstadt Bad Iburg zu entlasten, durch die das Schmutzwasser von ca. 1.000 Einwohnern künftig nicht mehr in der Kläranlage Bad Laer zu behandeln ist. Der Bauauftrag zur Verlegung der Druckleitung sollen Anfang Juli 2022 erteilt werden, die Ausschreibung ist bereits erfolgt.

Durch die aufgrund des Erlasses der Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ neu zu erwartenden drei bis vier Ein- bis Zweifamilienhäuser ist demnach keine Überlastung der Kläranlage Bad Laer zu erwarten.

Aufgrund der Stellungnahme des Unterhaltungsverbandes Nr. 96 „Hase-Bever“ im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, mit der ein Nachweis zur Versickerung des Oberflächenwassers im Plangebiet gefordert wurde, wurde anschließend ein Bodengutachten und auf dieser Grundlage eine Wasserwirtschaftliche Bedarfsermittlung „Niederschlagswasser“ erstellt. Diese Untersuchung hat ergeben, dass auf eine umfangreiche Regenrückhaltemaßnahme verzichtet und das anfallende Niederschlagswasser über eine oberflächige Versickerungsanlage ins Grundwasser eingeleitet werden kann. Da die Versickerung des Oberflächenwassers demnach möglich ist und sich inhaltlich keine Änderungen in der Begründung zur Außenbereichssatzung ergeben haben, ist in Abstimmung mit dem Planungsamt des Landkreises Osnabrück keine erneute Auslegung erforderlich.

Als Ergebnis ist demnach festzuhalten, dass eine Änderung des Planentwurfes, die gem. § 4 a Abs. 3 BauGB eine erneute öffentliche Auslegung erforderlich machen würde, nicht erforderlich ist.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ in der beigelegten Fassung (die Unterlagen werden zurzeit noch vom Planungsbüro überarbeitet und kurzfristig nachgereicht) als Satzung zu beschließen und die Begründung zu billigen.

Sämtliche Abwägungsergebnisse (sowohl aus der Anlage 1 als auch aus der Anlage 2) werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB den Personen und Trägern öffentlicher Belange mitgeteilt, die Anregungen und Hinweise vorgebracht haben.

Abschließend wird der Satzungsbeschluss zur Außenbereichssatzung „Südlich Kirchweg“ im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück bekanntgemacht und erlangt damit Rechtskraft.

Finanzielle Auswirkungen / Stellungnahme Referat Finanzen:

Keine – die Kosten werden von den Antragstellern übernommen.